

Geschäftsnummer:
15 U 58/13

10 O 178/12
Landgericht
Karlsruhe



Verkündet am
07. Februar 2014

Marx, JHSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe
15. Zivilsenat
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

A.

- Klägerin / Widerbeklagte / Berufungsbeklagte / Berufungsklägerin -

gegen

F. S.

- Beklagter / Widerkläger / Berufungskläger / Berufungsbeklagter -

wegen Vermittlungs- Maklerprovision

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 15. Januar 2014 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Heister

Richterin am Oberlandesgericht Dittmar

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pernice

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 01.03.2013 - 10 O 178/12 im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen wie folgt abgeändert:

Auf die Widerklage hin wird die Klägerin verurteilt, an den Beklagten 5.355,82 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 02.10.2012 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

3. Die weitergehende Berufung des Beklagten wird zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen tragen die Klägerin 7/8, der Beklagte 1/8.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Zwangsvollstreckung kann durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abgewendet werden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
6. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin macht aus einem beendeten Versicherungsvertretervertrag Provisionsrückzahlungsansprüche, der Beklagte restliche Provisionsforderungen geltend.

Der Beklagte vermittelte für die Klägerin als selbständiger Handelsvertreter Versicherungsverträge. Das Vertragsverhältnis endete zum 31.03.2010. Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien aus dem Handelsvertreterverhältnis wurden in ein für den Beklagten eingerichtetes Konto von der Klägerin eingestellt. In regelmäßigen Abständen erhielt der Beklagte als Buchungsnoten bezeichnete Kontoauszüge. Die verdienten Provisionen wurden dem Beklagten nach Abschluss des jeweiligen Versicherungsvertrages gutgeschrieben. Eine Rückforderung bei Stornierung vor Ablauf des Stornohaftungszeitraums war im zwischen den Parteien geltenden Vertretungsvertrag (AH 1 K 1) vorgesehen.

Zur Klage vertrat die Klägerin in erster Instanz die Auffassung, den Forderungen Nr. 3-166 der Einzelaufstellungen (vgl. aktualisierte Form AH 1 K 11) lägen berechnete Provisionsstornierungen zugrunde. Von dem Gesamtbetrag in Höhe von 25.141,27 € seien 3.436,94 € an Gutschriften in Abzug zu bringen, sodass sich die Forderung auf 21.704,33 € belaufe. In Höhe von 1.568,46 € erklärte sie dann den Rechtsstreit für erledigt, nachdem eine Lebensversicherung bei der A. L. AG vom Beklagten aufgelöst worden und dieser Betrag an die Klägerin abgetreten worden sei. In Höhe von 883,36 € wurde die Klage zurückgenommen, da die Parteien vereinbart hatten (AH 1 B 1), dass Provisionsrückforderungsansprüche nur bezüglich des ersten Jahres nach dem Ausscheiden geltend gemacht würden. Die in Unterziffer 109, 110, 111 und 131 aufgeführten Provisionsrückforderungen seien jedoch erst zum 01.04. bzw. 01.05.2011 fällig geworden und daher nicht mehr geltend zu machen. Der Beklagte hat zwar die Positivbuchungen unstreitig gestellt und sie zum Gegenstand der Widerklage gemacht, jedoch sämtliche Negativbuchungen in der Abrechnung bestritten. Er vertritt die Auffassung, dass die Provisionsabrechnungen ein Schuldanerkenntnis der Klägerin darstellten, die widerspruchslöse Hinnahme der Provisionsabrechnungen jedoch kein Schuldanerkenntnis des Beklagten auslöse. Im Übrigen sei die

Klägerin ihrer Stornonachbearbeitung nicht nachgekommen. Stornogefahrenmitteilungen seien nicht erteilt worden. Soweit sein Nachfolger, Herr T., die Nachbearbeitung übernommen habe, sei diese unzureichend gewesen. Die geltend gemachten Forderungen seien unsubstantiiert und daher die Klage insgesamt abzuweisen. Bereits im Hinblick auf die Bestätigung vom 24.03.2010 (AH 1 B 1) könnten Provisionsrückforderungen aufgrund von Stornierungen, die nach dem 31.03.2011 datierten, nicht erfolgen. Dies betreffe auch die Nummern ... bzw. ... und ... der als Anlage K 3 vorgelegten Aufstellung. Ebenso wenig bestehe ein Provisionsrückzahlungsanspruch in den Fällen einer bloßen Beitragsfreistellung, da in diesen Fällen der Vertrag nicht beendet sei.

Das Landgericht hat sowohl Klage als auch Widerklage abgewiesen. Die Klägerin habe bereits nicht nachgewiesen, dass die in der Abrechnung aufgeführten Provisionszahlungen an den Beklagten ausgezahlt worden seien. Aus den vorgelegten Abrechnungen sei noch nicht einmal zu ersehen, wann die Provisionen von der Klägerin dem Beklagten ausbezahlt worden sein sollen. Hinzu komme, dass es in mindestens drei belegten Fällen zu Bestandsübertragungen gekommen sei, sodass nicht nachvollziehbar sei, ob der Beklagte überhaupt in den Genuss der ausbezahlten Provisionen gekommen sei. Die widerspruchslose Hinnahme der Buchungsnoten stelle kein deklaratorisches Schuldanerkenntnis dar. Im Hinblick darauf sei, mit Blick auf oben Gesagtes, die Klägerin ihrer Darlegungs- und Beweislast für die von ihr behaupteten Ansprüche nicht nachgekommen, sodass bereits aus diesem Grund die Klage abzuweisen sei. Soweit sie ihre Forderung auf die irrtümliche Auszahlung der Folgeprovision stütze und Gebühren für die Inanspruchnahme der Service-Hotline abrechne, sei ihr Vortrag unsubstantiiert und nicht unter Beweis gestellt. Nachdem die Klägerin durch E-Mail vom 24.03.2010 (AH 1 B 1) dem Beklagten zugesichert habe, das Provisionskonto ein Jahr nach seinem Ausscheiden zu schließen, dürfe ab diesem Zeitpunkt keine Rückbuchung von Provisionen mehr erfolgen. Damit scheide eine Belastung mit Stornierungen, die nach dem 31.03.2011 datierten, aus. Dies betreffe die Verträge, bezeichnet mit Nummern ..., ... und ... und ergebe eine Summe von 6.202,81 €. Auch die Widerklage in Höhe von 9.189,35 € sei unbegründet. Für einen schlüssigen Vortrag reiche es nicht aus, dass der Beklagte die in den Provisionsabrechnungen zu seinen Gunsten gebuchten Provisionen unstreitig gestellt habe, denn auch insoweit könne das Gericht die Berechnung nicht nachvollziehen, was zu Lasten des insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten gehe.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil haben sowohl die Klägerin als auch der Beklagte Berufung eingelegt.

Zur eigenen Berufung macht die Klägerin geltend, das Landgericht habe zu Unrecht die Klage abgewiesen. Nicht ausreichend sei, dass nunmehr der Beklagte pauschal bestreite, nachdem er gegen die Buchungsnoten keinen Widerspruch erhoben habe und auch die Auszahlung von Provision weder vorprozessual noch in erster Instanz bestritten habe. Die irrtümliche Auszahlung der Folgeprovision zum 01.04.2010 in Höhe von 3.683,03 € habe der Beklagte durch das Schreiben des B. D. V. e. V. vom 29.02.2012 anerkannt. Dieses Schreiben sei entgegen dem Vortrag des Beklagten bereits in erster Instanz als Anlage K 9 (AH Landgericht) vorgelegt worden, der diesbezügliche Vortrag daher nicht verspätet. Die E-Mail vom 24.03.2010 (AH 1 B 1) sei vom Landgericht fehlerhaft ausgelegt worden. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit sei nicht auf den Tag der Bearbeitung, sondern den Tag der Stornierung abzustellen. Die Klägerin hat die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung beantragt, da mit der Anlage K 11 ihre Forderung ausreichend dargelegt und das Bestreiten der Provisionsauszahlungen durch den Beklagten wider besseren Wissens erfolgt sei, zumal sich bei den zurück geforderten Provisionen auch Eigenverträge des Beklagten befänden.

Sie stellt folgende Anträge:

1. Das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 01.03.2013, 10 O 178/12 wird abgeändert.
2. Der Beklagte wird verurteilt, 19.252,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.04.2012 zu zahlen sowie festzustellen, dass sich der Rechtsstreit in Höhe von 1.568,46 € erledigt hat.

Der Beklagte beantragt, die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens verteidigt er das landgerichtliche Urteil. Ergänzend trägt er vor, das Schreiben vom 29.02.2012 stelle kein unbedingtes Anerkenntnis dar. Auch lasse sich aus der diesen Vorgang betreffenden

den Buchungsnote nicht ableiten, ob der entsprechende Betrag tatsächlich ausbezahlt oder nur als Verrechnungsposten eingestellt worden sei.

Zur eigenen Berufung trägt der Beklagte vor, der Widerklagebetrag ergebe sich aus den Positivbuchungen der Buchungsnoten Nr. ..., die von ihm unstreitig gestellt worden seien. Ein substantiiertes Bestreiten dieser Positivbuchungen seitens der Klägerin liege nicht vor. Der von der Klägerin geltend gemachte Rückforderungsanspruch von 3.436,94 € werde bestritten. Es stehe schon nicht fest, dass die Guthabensbeträge identisch seien.

Er beantragt daher,

Ziff. 2 des Urteils vom 01.03.2010, 10 O 178/12 des Landgerichts Karlsruhe wird aufgehoben und die Klägerin wird verurteilt, an ihn 9.189,35 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Klägerin beantragt, die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Unter Wiederholung und Vertiefung ihres diesbezüglichen erstinstanzlichen Vorbringens macht sie geltend, eine Spezifizierung der Widerklageforderung sei in erster Instanz nicht erfolgt. Daher habe das Landgericht die Widerklage zu Recht als unschlüssig abgewiesen. Die Gegenforderung des Beklagten betrage allenfalls 3.436,94 €, der ordnungsgemäß mit dem Negativsaldo verrechnet worden sei. Bei der Position ... in Höhe von 21,43 € sei ein doppelter Abzug erfolgt, bei der Position aus der Buchungsnote ... das Saldo als Guthaben behandelt worden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Berufungen der Klägerin und des Beklagten sind zulässig, jedoch hat nur die Berufung des Beklagten teilweise Erfolg.

A. Klageforderung:

Die Klägerin hat Rückforderungsansprüche gegen den Beklagten nach § 812 Abs. 1 S. 1 BGB bzw. §§ 92, 87 a Abs. 2 2. Halbsatz analog HGB nur in Höhe von 3.683,03 € schlüssig dargelegt (1.), im Übrigen fehlt ein schlüssiger klägerischer Vortrag (2.), so dass die Klage im übrigen keinen Erfolg hat.

1. Wie sich aus der von der Klägerin im Anlagenkonvolut K 12 vorgelegten Buchungsnote Nr. ... ergab, wurde als Verrechnungsposten in die Abrechnung für die Positiv- und Negativsalden bezüglich des Beklagten für Folgeprovisionen ein Betrag von 3.683,03 € eingestellt. Dies kann der Beklagte schon deshalb nicht bestreiten, weil er diesen Sachverhalt im Schreiben vom 29.02.2012, welches der ihn vertretende B. D. V. e. V. an die Klägerin gesandt hat (AH 1 K 9), grundsätzlich anerkannt hat. Es kann nicht ernsthaft vom Beklagten in Zweifel gezogen werden, dass hierin ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis zu sehen ist, das eine bereits bestehende Schuld bestätigt. Denn gibt der Schuldner zur Beseitigung von Streit oder Ungewissheit über die Forderung eine Erklärung ab, so liegt ein kausales Schuldanerkenntnis vor, mit dem die Parteien Rechtssicherheit über Bestand oder Umfang der Verpflichtung schaffen wollen (vgl. Borg in jurisPK zum BGB, 6. Aufl., § 779 Randnr. 4). Die Erklärung erfolgt auch, wie sich aus der Formulierung im Schreiben vom 29.02.2012 („die irrtümlich vergütete Folgeprovision von 3.683,03 Euro wird von Herrn S. grundsätzlich anerkannt“), im Namen des Beklagten. Völlig unerheblich ist, ob damit zum Ausdruck gebracht werden sollte, der Betrag wurde an den Beklagten ausbezahlt. Derartiges behauptet die Klägerin selbst nicht. Vielmehr wurde dieser Betrag zunächst zugunsten des Beklagten in die Forderungsaufstellung der Klägerin eingestellt. Insbesondere wurde dort gerade in der Buchungsnote Nr. ..., die den oben genannten Sachverhalt darstellt, nicht wie in anderen Fällen, in denen eine Auszahlung erfolgt ist, der entsprechende Vorgang mit „Auszahlung“ vermerkt, sondern lediglich mit „Guthaben“.

Im Hinblick auf das deklaratorische Schuldanerkenntnis kann dahinstehen, ob es sich bei dem in die Buchungsnote Nr. ... eingestellten Betrag von 3.683,03 € tatsächlich um Folgeprovisionen im Sinne von Ziffer 9.2.1 des zwischen den Parteien maß-

geblichen Vertretervertrages vom 16./25.08.2004 (AH 1 K 1) handelt. Damit erfolgte die Gutschrift auf dem Saldenkonto zu Unrecht, sodass die nachfolgende Belastung mit der Buchungsnote Nr. ... zurecht erfolgt ist.

2. Weitergehende Ansprüche hat die Klägerin dagegen nicht schlüssig dargelegt.

- a. Dass der Beklagte die Service-Hotline nach seinem Ausscheiden in Anspruch genommen hat, für die die Klägerin 10,00 € in das Buchungskonto zulasten des Beklagten eingestellt hat, hat dieser bestritten. Beweis hierfür wurde von der Klägerin nicht angetreten, sodass der zulasten des Beklagten eingestellte Betrag von 10,00 € nicht in Ansatz gebracht werden kann.
- b. Ebenso wenig ist die Klägerin berechtigt, Forderungen im Zusammenhang mit der Einstellung von Beitragszahlungen bzw. der Stornierung von Versicherungsverträgen, wie sie dies nunmehr in der aktualisierten Aufstellung, vorgelegt als Anlage K 11 (AH LG), dargestellt hat, gegenüber dem Beklagten geltend zu machen.

Der Versicherungsvertreter hat nach § 92 Abs. 4 HGB Anspruch auf die Provision, sobald der Versicherungsnehmer die Prämie bezahlt hat, aus der sich die Provision nach dem Vertragsverhältnis berechnet. Zwar entfällt der Provisionsanspruch nach § 87 a Abs. 3 S. 2 HGB, wenn und soweit dies auf Umständen beruht, die vom Unternehmer nicht zu vertreten sind. Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass die in Anlage K 11 unter laufender Nr. ... aufgeführten Positionen Fälle betreffen, in denen aufgrund von Stornierungen, Vertragsrücktritt, Beitragsreduzierung oder sonstigen Umständen eine Verpflichtung zur Rückzahlung der bezahlten Provision entweder in vollem Umfang oder anteilig besteht.

Diesen Anspruch hat die Klägerin jedoch nicht schlüssig dargetan. Hierfür reicht es nicht aus, dass sie dem Beklagten als Buchungsnote bezeichnete Provisionsabrechnungen zugesandt hat, denen dieser nicht widersprochen hat. Die widerspruchslose Hinnahme derartiger Abrechnungsschreiben als Anerkenntnis zu werten, verbietet sich schon deshalb, weil dies gegen die sich aus §§ 87 a Abs. 5, 87 c Abs. 5 HGB ergebenden Zielsetzungen verstoßen würde. Denn dies hätte eine gegen die genannten Bestimmungen verstoßende Beschränkung der An-

sprüche des Handelsvertreters auf Erteilung eines Buchauszugs und Zahlung von Provision für die Zukunft zur Folge. Sie würde ihn nötigen, Abrechnungen des Unternehmers künftig zu widersprechen, um insoweit ein (sich ständig wiederholendes) negatives Schuldanerkennnis zu vermeiden. Die Annahme eines solchen hat damit letztlich die Wirkung einer Vereinbarung zwischen Handelsvertreter und Unternehmer, nach der dessen Abrechnung mangels Widerspruchs des Handelsvertreters innerhalb einer bestimmten Frist als genehmigt gelten soll. Eine solche Vereinbarung wurde von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gleichfalls als unwirksam angesehen (vgl. BGH, Urteil vom 29.11.1995, VIII ZR 293/94 - Juris Randnr. 19).

Das diesbezügliche Bestreiten des Beklagten ist auch nicht ein solches ins Blaue hinein. Er hat unbestritten vorgetragen, dass er nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses zur Klägerin sämtliche Unterlagen an diese hat zurückgeben müssen. Weiter hat er unbestritten vorgetragen, dass es während des laufenden Vertragsverhältnisses zur Klägerin mehrfach (mindestens drei Mal) zu Bestandsübertragungen gekommen ist, sodass nicht auszuschließen ist, dass zwar der Bestand an Versicherungen auf die von dem Beklagten betriebene Versicherungsvertreteragentur übertragen wurde, die jeweiligen Provisionen jedoch an einen anderen Handelsvertreter ausbezahlt worden waren. Daran ändert sich nicht dadurch etwas, dass die Rückforderungen bzgl. der Aufstellung Nr. ... (AH 1, K 11) Eigenverträge des Beklagten betreffen. Denn insoweit musste der Beklagte keine Kenntnis davon haben, ob und wann ihm eventuell diesbezügliche Provisionen ausbezahlt wurden. Denn die Provisionszahlung erfolgte weder immer im direkten Anschluss an den Vertragsabschluss noch in deckungsgleicher Höhe, wie sich selbst anhand der eigenen Darstellung der Klägerin im nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsatz vom 29.01.2014 zu den Vorgängen Nr. 86 und 89 (AH 1, K 11) ergibt. Ebenso wenig ist der Beklagte deshalb an einem Bestreiten gehindert, weil im Schreiben vom 29.02.2012 des B. D. V. e. V. (AH 1, K 9) der Forderung der Klägerin unter anderen Gesichtspunkt (u.a. Stornonachbearbeitung) widersprochen wurde, jedoch nicht mit dem Argument, bereits die Auszahlung der Provisionen werde bestritten. Eine derart weitreichende Wirkung kommt dem Schreiben nicht zu. Denn weder in diesem Schreiben noch dem in Bezug genommen Schreiben der Klägerin vom 24.01.2012 (AH 1, K8) war die Frage der Provisionsauszahlung direkt angesprochen, eine hierauf bezogene Erklärung hat der Beklagte weder direkt noch indi-

rekt abgegeben. So fehlt jedwede Äußerung des Beklagten zu der Frage, ob und in welcher Höhe an ihn Provisionen ausbezahlt worden sind; auch der in dem Schreiben vom 24.01.2012 geforderte Betrag von 23.407,64 €, der im übrigen nicht der Klageforderung entspricht, wurde nicht unstreitig gestellt. Eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 156 ZPO, wie von der Klägerin begehrt, kommt daher nicht in Betracht.

Damit hätte es jedenfalls zum schlüssigen Klägervortrag gehört, darzustellen, wann die jeweiligen Provisionen, die nunmehr in vollem Umfang bzw. teilweise zurückgefordert werden, an den Beklagten ausbezahlt worden sind. Entsprechender Vortrag ist bis heute nicht erfolgt. Soweit die Klägerin nunmehr in dem nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsatz vom 29.01.2014 exemplarisch für zwei Vorgänge aus der als Anlage K 11 vorgelegten Aufstellung darstellt, wann und in welcher Höhe bezogen auf die beiden Fälle eine Auszahlung an Provision erfolgt ist, rechtfertigt dies nicht, die mündliche Verhandlung nach § 156 ZPO wieder zu eröffnen, denn die Klägerin hat nunmehr erstmals und entgegen § 296 a ZPO, im übrigen auch nur für zwei Vorgänge entsprechende Buchungsbelege aus den Jahren 2008 und 2009 vorgelegt, die die Zahlungsentwicklung auf dem Buchungskonto darstellen, unabhängig davon, dass die internen Speicherbelege der Klägerin nicht geeignet wären, die tatsächliche Durchführung der Überweisungen zu belegen.

Ebenso wenig bietet der am 06.02.2013 eingegangene Schriftsatz selben Datums, mit dem eine interne Auswertung der Klägerin über die Auszahlungen an den Beklagten vorgelegt wird, Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

Ob die sonstigen Angaben der Klägerin für einen schlüssigen Vortrag ausreichend wären, insbesondere die Ausführungen zu den Gründen für die Stornierung sowie die nur in den jeweiligen Mitteilungen enthaltenen Prozentsätze der jeweiligen Rückforderung, kann im Hinblick darauf offen bleiben. Ebenso offen bleiben kann, ob Ansprüche der Klägerin ganz oder teilweise etwa auch deshalb nicht bestehen, weil fraglich ist, ob Beitragsreduzierungen überhaupt zur Rückforderung berechtigen und, ob dasjenige, was die Klägerin zur Stornogefahrenabwehr unternommen hat, ausreichend war.

- c. Der Betrag von 3.683,03 € ist als Negativsaldo in die Abrechnung einzustellen. Da dem Beklagten seinerseits noch Provisionsforderungen gegen die Klägerin zustehen (vgl. sogleich die Ausführungen zur Widerklage), die zu einem positiven Saldo für den Beklagten führen, kommt eine gesonderte Ausurteilung nicht in Betracht.

B. Widerklage:

1. Die Widerklage war zulässig und nicht etwa wegen mangelnder Individualisierung unzulässig, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Unerheblich für die Frage der Schlüssigkeit ist, ob der maßgebende Lebenssachverhalt bereits in der Klageschrift vollständig beschrieben oder der Klageanspruch schlüssig und substantiiert dargelegt worden ist. Vielmehr ist es entsprechend dem Zweck der Klageerhebung, dem Schuldner den Willen des Gläubigers zur Durchsetzung seiner Forderung zu verdeutlichen im Allgemeinen ausreichend, wenn der Anspruch als solcher identifizierbar ist (vgl. BGH, Urteil vom 11.02.2004, VII ZR 127/03 - Juris Randnr. 6). Dabei kann die gebotene Individualisierung der Klagegründe grundsätzlich auch durch eine konkrete Bezugnahme auf andere Schriftstücke erfolgen (BGH, a. a. O.). Hier hat der Beklagte zur Begründung seiner Widerklageforderung Bezug genommen auf die Haben-Buchungen der Buchungsnoten ... vom 31.03.2010 bis ... vom 29.03.2011. Damit hat der Beklagte Gegenstand und Grund des erhobenen Anspruchs hinreichend bestimmt. Denn die Buchungsnoten wurden von der Klägerin selbst erstellt und ihrem Inhalt nach auch von dieser nicht in Abrede gestellt.

Unerheblich ist, dass dann im Rahmen der Berufung über die Bezugnahme auf die Buchungsnoten hinaus die einzelnen Haben-Buchungen aufgeführt wurden. Neuer Vortrag ist hiermit nicht verbunden; auf die Frage der Zulässigkeit neuen Vorbringens in der Berufungsinstanz nach § 531 Abs. 2 ZPO kommt es daher nicht an. Darüber hinaus wurden die Haben-Buchungen von der Klägerin grundsätzlich nicht bestritten, sondern lediglich hinsichtlich einzelner Buchungen Einwände erhoben.

2. Im Zeitraum vom 31.03.2010 bis 29.03.2011 (Buchungsnummern ... bis ...) stehen dem Beklagten insgesamt Provisionen in Höhe von 9.038,85 € (vgl. Aufstellung im Schriftsatz vom 05.06.2013, dort Seite 6-8) zu.

- a. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Provisionsabrechnung die Mitteilung des Unternehmers enthält, in welcher Höhe einem Handelsvertreter nach der Auffassung seines Prinzipals ein Provisionsanspruch zusteht, und wie sich dieser Provisionsanspruch zusammensetzt und errechnet; sie hat den Charakter eines abstrakten Schuldanerkenntnisses (BGH, Urteil vom 07.02.1990, IV ZR 314/88; Juris Randnr. 8; Hopt, Handelsvertreterrecht, 4. Aufl., § 87 c HGB Randnr. 4). Dahinstehen kann die Frage, ob auch isoliert die Haben-Salden einer solchen Abrechnung ein abstraktes Schuldanerkenntnis darstellen, oder ob sich dies nur auf die gesamte Abrechnung bezieht. Jedenfalls hat die Klägerin die Einzelpositionen der Haben-Salden, wie sie sich aus dem Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 05.06.2013 ergeben, nicht bestritten. Die dort aufgeführten Beträge entsprechen auch den sich aus den Buchungsnoten ... bis ... ergebenden Gutschriften.

Lediglich hinsichtlich der Buchungsnote ... hat der Beklagte zu Unrecht einen Positiv-Saldo angenommen, tatsächlich handelt es sich um dort eingestellte Belastungen in Höhe von 83,84 €. Bei der Buchungsnote ... beträgt der Haben-Saldo nicht 244,00 €, sondern nur 50,69 €. Insoweit war seine Widerklageforderung zu reduzieren.

Dagegen ist nicht ersichtlich, weshalb sich die aus den oben genannten Buchungsnoten ergebenden Haben-Salden, wie die Klägerin meint, gemäß ihrer Aufstellung (vorgelegt im Anlagenkonvolut K 11, AH LG) nur auf 3.436,94 € belaufen sollen. Schlüssiger klägerischer Vortrag hierzu fehlt. Entgegen dem Vortrag in der Berufung im Schriftsatz vom 08.08.2013 ergeben die Positiv-Salden der Buchungsnoten Nr. ... bis ... nicht den dort aufgeführten Betrag von 547,47 €. Die von der Klägerin mitgeteilten Summen stimmen nicht mit den in den Buchungsnoten aufgeführten Gutschriften überein. Die Abweichung erklärt die Klägerin nicht näher. Ihr Bestreiten ist daher unbeachtlich.

- b. In Abzug zu bringen ist daher nur der Betrag von 3.683,03 €, sodass sich der Anspruch des Beklagten auf 5.355,82 € beläuft.

Zwar hat der Beklagte bestritten, dass ihm der Betrag von 3.683,03 € für die Folgeprovisionen (vgl. näher unter A.) ausbezahlt wurde. Allerdings ergibt sich aus der Buchungsnote ..., dass an den Beklagten ein Betrag von 8.043,41 € ausbezahlt wurde. In diesem Betrag waren auch, wie sich aus der vorangehenden Buchungsnote ... ergibt, die entsprechenden Anschlussprovisionen enthalten. Die Höhe des Anspruchs hatte der Beklagte in dem Schreiben vom 29.02.2012, wie unter Punkt A. näher ausgeführt ist, grundsätzlich anerkannt. Zwar wurde in diesem Schreiben ein Abzug in Höhe von 650,00 € (betreffend Buchungsnote ...) gemacht, allerdings wird dieser Betrag ohnehin mit der Widerklage geltend gemacht. Soweit in dem Schreiben noch auf eine Buchungsnote ... Bezug genommen wird, gemeint ist die Buchungsnote Nr. ..., und dort dem Beklagten belastete Kosten in Höhe von insgesamt 95,25 € moniert werden, so waren diese Positionen nicht von dem ausbezahlten Betrag in Höhe von 8.043,41 € in Abzug gebracht worden.

3. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 2 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gem. § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Heister
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Pernice
Richterin am
Oberlandesgericht

Dittmar
Richterin am
Oberlandesgericht